

Verbandssatzung

Eisenbahninfrastrukturzweckverband - EIZV

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Versammlung vom und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Eisenbahninfrastrukturzweckverbandes erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Süderbrarup, Norderbrarup, Wagersrott, Scheggerott, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück und Grödersby sowie die Stadt Kappeln (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Eisenbahninfrastrukturzweckverband“ (EIZV).
- (3) Er hat seinen Sitz in Kappeln.
- (4) Der EIZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Der Zweckverband hat gem. § 2 Abs. 3 GkZ die Verwaltung der Stadt Kappeln in Anspruch genommen. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (5) Der EIZV führt das Landessiegel mit der Inschrift „Eisenbahninfrastrukturzweckverband“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Eisenbahninfrastrukturzweckverband (EIZV) hat die Aufgabe, die Unterhaltung der ehemaligen Kreisbahntrasse zu ermöglichen und hierfür Zuschussmittel einzuwerben und zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Organe

Die Organe des EIZV sind die Versammlung und die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende.

§ 5

Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten.

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 8

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des EIZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,

3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen.

§ 9

Ständiger Ausschuss

- (1) Es wird folgender ständiger Ausschuss nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO gebildet:

Verbandsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung (wird aus der Verbandsversammlung gewählt)

Aufgabengebiet:

- Haushaltsangelegenheiten
- Finanzangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt für die Ausschussmitglieder Stellvertretende, die in einer Liste geführt werden. Die Stellvertretung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Liste ergibt. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
- (4) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ im Zusammenhang mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Um Entschädigungen zu zahlen und um Gratulationen auszusprechen, ist der EIZV berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des EIZV nimmt die Stadt Kappeln wahr. Die Stadt Kappeln stellt dem EIZV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kappeln und dem EIZV.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Der EIZV deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Zuschüsse kommunaler Träger und sonstiger Zuschussgeber für die Unterhaltung der ehemaligen Kreisbahntrasse Süderbrarup - Kappeln. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (3) Der EIZV erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Zuschüsse (§ 3) gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der EIZV nach Zustimmung der Verbandsversammlung zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (4) Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Einwohnerzahl zu 35%, die Fläche zu 35% und die Finanzkraft zu 30%. So wird ein Teil von 35% der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und ein weiterer Teil von 35% der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder und ein weiterer Teil von 30% der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Finanzkraft des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfinanzkraft aller Verbandsmitglieder bemessen. Maßgeblich ist hinsichtlich der Einwohnerzahl der 31.03. des jeweiligen Vorjahres, hinsichtlich der Flächen der Bestand zum Zeitpunkt der Errichtung des EIZV und hinsichtlich der Finanzkraft der Wert der für die Bemessung der Kreisumlage des Kreises Schleswig-Flensburg des laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegten Finanzkraft. Flächenmaßstabsveränderungen bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung.
- (5) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 60.000,00 € ausgestattet. Dieses Stammkapital wird durch den Kreis Schleswig-Flensburg gemäß einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zur Eigentumsübertragung der ehemaligen Kreisbahntrasse an den EIZV gezahlt.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Verträge des EIZV mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich,

wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, hält.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 16 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem EIZV und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.
- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter.
- (3) Das Eigentum an den von dem Zweckverband geschaffenen Wirtschaftsgütern im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde (insbesondere der Bahntrasse) verbleibt beim Zweckverband.
- (4) Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 18 Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Der EIZV wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der EIZV aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Hierbei geht die im Zweckverbandseigentum stehende ehemalige Kreisbahntrasse Süderbrarup - Kappeln auf die Mitglieder über. Jedes Mitglied erwirbt die ehemalige Kreisbahntrasse in seinem Gebiet. Dies gilt auch für etwaige durch den EIZV

erworbenes Grundeigentum bzw. sonstige dingliche Rechte. Vermögensvor- und -nachteile durch diesen Erwerb werden nicht ausgeglichen. Die weitere Vermögensauseinandersetzung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des EIZV beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungspflicht

Die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihrer jeweiligen Stellvertretungen sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des EIZV werden durch Bereitstellung im Internet unter www.suederbrarup.de und www.kappeln.de bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Süderbrarup, die sich an der Nordseite des Amtshauses in Süderbrarup, Königstraße 5, befindet bzw. im Aushangkasten neben dem Haupteingang des Rathauses Kappeln, Reeperbahn 2, bekannt gemacht. Außerdem werden Satzungen des EIZV durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzliche vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom erteilt.

Entwurf 27.07.2017

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kappeln, den

Verbandsvorsteher